

schiedenheit der Stammesrechte findet wohl darin ihre volle Erklärung, dass in dem östlichen Baiernlande das Schriftwesen nicht so früh sich eingelebt hatte, mag man dann eine gemeinsame gleiche Vorlage annehmen, die auch im Gothenrechte der Urkunde noch nicht erwähnt hatte, oder mag man an eine bewusste Abänderung bei der Redaktion des Baiernrechtes denken.

Der zweite Satz der Antiqua, der nur dem Schriftwesen gilt, hat folgerichtig im bairischen Rechte keine Aufnahme gefunden. An seiner Stelle begegnen wir hier einer Bestimmung, welche dem richterlichen Urteil gegenüber die Eidesleistung ausschliesst, und gerade diese Stelle weist wieder Beziehungen zum Alamannenrechte auf.

Mit dem Nachdrucke einer Neuierung ('hoc volumus inter Baiuvarios in perpetuum custodire') wird die richterliche Nachforschung und ihr Ergebnis vor den Parteieneid gestellt und ihr gegenüber die Ablegung des Eides untersagt, sowie geboten, dem richterlichen Urteil Folge zu leisten. Eine ähnliche Bestimmung in der speziellen Form der Einschränkung auf das herzogliche Gericht¹ und die Erweisung des Tatbestandes durch Zeugen enthält auch die *lex Alamannorum* zum Teile in ganz verwandter Fassung, so dass eine Beziehung zwischen beiden nicht wohl bestritten werden kann.

Welche das prius sei? Dass die *lex Alamannorum* einen speziellen Fall vor Augen hat, wo die *lex Baiuv.* eine allgemeine Regel aufstellt, sowie die oben erwähnte Formulierung, die eine Neueinführung (vielleicht Uebertragung) des Gesetzes vermuten lässt, sprechen vielleicht dafür, dass die *l. Alam.* die Vorlage gewesen sei, und nur die reichere Ausführung des Textes in der letzteren liesse sich vielleicht im umgekehrten Sinn deuten. Aber notwendig ist das auch textlich nicht, und die Annahme einer verloren gegangenen Textgestaltung als gemeinsame Quelle würde auch hier die Schwierigkeit beseitigen. Jedenfalls gibt der Vergleich dieser Stellen weder textlich noch inhaltlich eine Stütze für Zeumers Ansicht.

So bleibt noch als einzige Stelle, in der das bairische und alamannische Gesetz gleichmässig auf westgothische Bestimmungen zurückgehen, die Norm 'de nuptiis incestis (inlicitis)', die in den beiden süddeutschen Gesetzen ziem-

1) Sehr vielen Hss. ist aber diese Einschränkung fremd, indem sie nur schlechthin vom iudex sprechen, und zwar A 2. 4—7. 11. B 1. 9. 16. 19. 21.